

RS Vwgh 2003/8/13 2002/11/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2003

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

95/05 Normen Zeitzählung

Norm

ÖNORM S 5240-5;

StrSchG 1969 §11 idF 1996/657;

StrSchG 1969 §4 Abs1 idF 1996/657;

Rechtssatz

Die Auffassung der Behörde, regelmäßige Konstanzprüfungen im Sinne der ÖNORM S 5240-5 seien zur Erreichung des in § 4 Abs. 1 StrSchG formulierten Ziels, jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten, erforderlich und ohne solche regelmäßigen Konstanzprüfungen sei der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen im Sinne des § 11 StrSchG nicht hinreichend gewährleistet, ist nicht als rechtswidrig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110210.X01

Im RIS seit

12.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at